Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — Red Bull/HABM — Automobili Lamborghini (Darstellung von zwei Bullen)

(Rechtssache T-73/14)

(2014/C 102/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard, J. Fuhrmann und A. Renck und Frau I. Fowler, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Automobili Lamborghini SpA (Sant' Agata Bolognese, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. November 2013 in der Sache R 1263/2012-1 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Klägerin, der Beklagten und -im Falle des formellen Beitrittsauch der anderen Beteiligten vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Bildmarke, die zwei Bullen darstellt, für Waren der Klasse 12 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 629 342)

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Automobili Lamborghini SpA

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Verfall wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — PT Musim Mas/Rat (Rechtssache T-80/14)

(2014/C 102/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PT Perindustrian dan Perdagangan Musim Semi Mas (PT Musim Mas) (Medan, Indonesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. García-Gallardo Gil-Fournier, C. Humpe, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Verdegay Mena)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin von ihr betroffen ist, und
- dem Beklagten die der Klägerin durch diese Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.